S 3 RA 473/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 473/02
Datum	11.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 4/03
Datum	22.10.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 11. Oktober 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten wegen der Verminderung des Zugangsfaktors auf den Wert 0,829 einer Rente nach Arbeitslosigkeit des 1941 geborenen KlÃ¤gers.

Der KlÃ¤ger hat am 01.09.1955 mit einer Lehre als Dreher ein VersicherungsverhÃ¤ltnis zur gesetzlichen Rentenversicherung begrÃ¼ndet. Nach Erwerb der Fachschulreife sowie Absolvierung eines Technikums war er zuletzt als Servicetechniker im Innen- und AuÃ□endienst der Firma S. beschÃ¤ftigt. Am 22.02.1995 wurde ihm zum 01.11.1996 â□□ mit 53 Jahren â□□ gekÃ¼ndigt, er bezog bis zum 29.06.1999 Arbeitslosengeld (ca. 82.000 DM) und war seitdem arbeitslos ohne Leistungsbezug.

Den am 10.08.2001 gestellten Antrag des KlÃ¤gers auf Rente wegen Vollendung

des 60. Lebensjahres fÃ¼r Versicherte, die als schwerbehinderte Menschen anerkannt bzw. berufsunfÃ¤hig und erwerbsunfÃ¤hig sind, sowie wegen Arbeitslosigkeit wies die Beklagte mit Bescheid vom 14.12.2001 ab. Der KlÃ¤ger sei nicht schwerbehindert und auch nicht berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig. FÃ¼r die Rente nach Arbeitslosigkeit habe er die besondere Wartezeit von 8 Jahren nicht erfÃ¼llt. Insgesamt weise der Versicherungsverlauf 525 Monate Beitragszeiten, davon Pflichtbeitragszeiten bis September 1996 im Umfang von 493 Monaten und danach 31 Monate weitere Pflichtbeitragszeiten als sonstiger Versicherter wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld auf.

Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers half die Beklagte mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 19.03.2002 durch Zubilligung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (monatlicher Zahlbetrag 1.238,27 EUR) ab dem 01.10.2001 dem Widerspruch ab. Bei der Berechnung verminderte sie aber den Zugangsfaktor fÃ¼r jeden Kalendermonat, fÃ¼r den die Rente vor Vollendung von 64. Jahren und 9 Monaten in Anspruch genommen wurde (0,003 fÃ¼r 57 Kalendermonate; 0,829), wodurch sich die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte um 10,9140 von 63,8248 auf 52,9108 reduzierten.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.2002 zurÃ¼ck, weil der KlÃ¤ger nicht der besonderen Vertrauensschutzregelung fÃ¼r bis zum 14.02.1941 geborene Versicherte bzw. Personen mit 45 Jahren an PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit unterfalle (Â§ 237 Abs.4 SGB VI).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben. Er fÃ¼hle sich in seinem auf die Regelungen des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) gesetzte Vertrauen einer Anhebung der Altersgrenze um drei Monate enttÃ¤uscht. Danach habe er nur mit einer Rentenminderung von weniger als einem Prozent (0,009) rechnen mÃ¼ssen (vgl. Â§Â§ 38, 41 SGB VI RRG 1992). SchlieÃlich sei ihm bereits am 22.02.1995, schon weit vor Inkrafttreten des Gesetz zur FÃ¶rderung eines gleitenden Ãbergangs in den Ruhestand (RuStFÃ¶G) vom 23.07.1996, von seinem Arbeitgeber gekÃ¼ndigt worden. Die jetzt vorgenommene Absenkung sei nicht mit der verfassungsrechtlichen Garantie des Eigentums vereinbart, was in einem von Prof. Fuchs und Dr. KÃ¶hler erstatteten Gutachten fÃ¼r die IG Metall deutlich zum Ausdruck komme. Letztlich habe er bis auf den Stichtag alle Voraussetzungen der Vertrauensschutzregelung erfÃ¼llt. Deswegen sei auch der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz verletzt. Aber auch seine Lebensplanung sei erheblich beeintrÃ¤chtigt. Eine derartige EinkommenseinbuÃe kÃ¶nne Versicherten, deren Alterssicherung allein auf der Altersrente beruhe, nicht zugemutet werden.

Durch Urteil vom 11.10.2002 hat das SG die Klage abgewiesen, da der Zugangsfaktor von der Beklagten nach der zum Versicherungsfall geltenden Rechtslage zu Recht vermindert worden sei. Eine Aussetzung des Verfahrens und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemÃ¤Ã Art.100 Grundgesetz (GG) sei nicht angezeigt, da Â§ 237 SGB VI der Verfassung entspreche. Es erfolge zu Recht eine Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber vor dem Stichtag geborenen

Versicherten, da vor Vollendung des 55. Lebensjahres kein erhÃ¶htes Vertrauen in den Fortbestand der gÃ¼nstigeren Vertrauensschutzregelungen des Rentenreformgesetzes 1992 bestanden habe. Auch Art.14 Abs.1 GG sei nicht verletzt. Danach sei ein Eingriff in geschÃ¼tzte Positionen zulÃ¤ssig, wenn er von GrÃ¼nden des Ã¶ffentlichen Interesses unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit gerechtfertigt werde. Das seien hier eine Minderung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und eine Verbesserung der Finanzierung des Rentensystems als Reaktion auf die demografischen VerÃ¤nderungen. SchlieÃlich habe der Gesetzgeber durch EindÃ¤mmung der FrÃ¼hverrentungspraxis dem Trend zu einem immer frÃ¼heren Renteneintritt entgegen wirken mÃ¼ssen. Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit diene entsprechend ihrer Konzeption nur dem spezifischen SicherungsbedÃ¼rfnis Ã¤lterer Arbeitsloser, die infolge eines schicksalhaften Verlaufs arbeitslos wÃ¼rden. Dagegen stelle es eine systemwidrige Zweckentfremdung dar, sie als frei gewÃ¤hltes Gestaltungsmittel bis zur Altersrente zu nutzen. Die Ãbergangsregelungen wÃ¼rden diesen Eingriff ebenso abmildern wie die MÃ¶glichkeit von Ausgleichszahlungen an den RentenversicherungstrÃ¤ger. Der bei der GesetzesÃ¤nderung 54jÃ¤hrige KlÃ¤ger sei trotz seiner KÃ¼ndigung vom 22.02.1995 noch in der Lage gewesen, sich ausreichend auf die zukÃ¼nftige RechtsÃ¤nderung einzustellen. Nach dem Sinn der Vertrauensschutz- und Ãbergangsregelungen sollten nur diejenigen Ã¤lteren Arbeitnehmer geschÃ¼tzt werden, die voraussichtlich nicht mehr flexibel genug hÃ¤tten reagieren kÃ¶nnen. Auch habe es sich bereits beim Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) nur um eine befristete Ãbergangsvorschrift gehandelt, auf die kein unverrÃ¼ckbares Vertrauen habe gesetzt werden kÃ¶nnen. Der Beginn der grundlegenden Reform der Altersrenten sei fÃ¼r alle Versicherten bereits 1992 erkennbar gewesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und diese nicht weiter begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 11.10.2002 sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 19.03.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.08.2002 zu verurteilen, Rente nach Arbeitslosigkeit mit einem Zugangsfaktor vom 1,0 ab 01.10. 2001 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte stellt die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der angesprochenen Regelungen nicht in Frage.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten beider Instanzen sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 153, 151, 90 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), jedoch unbegrÃ¼ndet.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Altersrente richtet sich aufgrund des am 10.08.2001 gestellten Antrags und des am 13.09.2001 vollendeten 60. Lebensjahres nach Â§ 237 Abs.1 SGB VI i.d.F. des RRG 99 vom 16.12.1997 (Â§ 300 Abs.1 und 2 SGB VI). Â§ 41 Abs.1 SGB VI i.d.F. des RRG 1992 mit dem fÃ¼r den KlÃ¤ger nur eine Minderung des Zugangsfaktor um 0,9 verbunden gewesen wÃ¤re, ist bereits durch das RuStFÃ¶G vom 23.07. 1996 durch die Anhebung auf das 63. Lebensjahr (Â§ 41 Abs.1a SGB VI i.d.F. des RuStFÃ¶G) geÃ¤ndert und spÃ¤ter durch das Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz (WFG) vom 27.09. 1996 durch EinfÃ¼gung der jetzt geltenden Anlage 19 mit Anhebung auf das 65. Lebensjahr fÃ¼r alle betroffenen JahrgÃ¤nge (Â§ 41 Abs.1 SGB VI i.d.F. des WFG) ersetzt worden. Die inhaltlich gegenÃ¼ber dem WFG unverÃ¤nderte, jetzige Fassung (Â§ 237 Abs.1 und 3 SGB VI i.d.F. des RRG 1999) gilt ab 01.01.2000 (Art.33 Abs.13 RRG 1999 vom 16.12.1997). Danach haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie vor dem 01.01.1952 geboren sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren, wie es alles beim KlÃ¤ger vorliegt.

Zu Recht hat die Beklagte fÃ¼r diesen Versicherungsfall (vgl. Art.33 Abs.13, RRG 1999) gemÃ¤Ã Â§ 77 SGB VI dauerhaft (vgl. Â§ 77 Abs.3 Satz 1 SGB VI) der Berechnung einen reduzierten Zugangsfaktor gemÃ¤Ã Â§ 77 Abs.2 Nr.2a SGB VI zugrunde gelegt. Dessen HÃ¶he (Faktor 0,829) entspricht der Sachlage und ist nicht im Streit.

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt auch nicht zu den vom Vertrauensschutz des Â§ 237 Abs.4 SGB VI i.d.F. des RRG 1999 umfassten Personenkreises, der vom Vorziehen der Altersgrenzen verschont bleibt. Danach wird die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit u.a. fÃ¼r Versicherte nur in dem durch das RRG 1992 beschrÃ¤nkten AusmaÃ angehoben, die bis zum 14.02.1941 geboren sind (Â§ 237 Abs.4 Nr.1 SGB VI) und

â entweder am 14.02.1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld fÃ¼r entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben (Â§ 237 Abs.4 Nr.1a SGB VI)

â oder deren ArbeitsverhÃ¤ltnis aufgrund einer KÃ¼ndigung oder Vereinbarung, die vor dem 14.02. 1996 erfolgt ist, nach dem 13.02.1996 beendet worden ist und die daran anschlieÃend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld fÃ¼r entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben (Â§ 237 Abs.4 Nr.1b SGB VI)

â oder vor dem 01.01.1942 geboren sind und 45 Jahre mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben, wobei Â§ 55 Abs.2 SGB VI nicht fÃ¼r Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren (Â§ 237 Abs.4 Nr.3 SGB VI).

Keiner der oben genannten VertrauensschutztatbestÃ¤nde ist aber beim KlÃ¤ger gegeben. Ihm wurde zwar laut Tatbestand des angefochtenen Urteils am 22.02.1995 von der Firma S. gekÃ¼ndigt und er war erst nach dem Stichtag zum 01.10.1996 arbeitslos, erfÃ¼llt jedoch bei dem 1. Schutztatbestand (Â§ 237 Abs.4 Nr.1 SGB VI) die altersmÃ¤Ãigen Voraussetzungen (Geburtstag bis zum 14.02. 1941) nicht. Bei dem 3. Schutztatbestand (Â§ 237 Abs.4 Nr.3 SGB VI) â der 2. ist thematisch nicht zureffend â ist zwar die altersmÃ¤Ãige Voraussetzung gegeben (Geburt vor dem Stichtag am 01.01.1942), nicht aber die erforderliche Belegungsdichte. Der KlÃ¤ger hat insgesamt mit seinen 525 Monaten Beitragszeiten keine 45 Jahre (540 Monate) mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt. Er erreicht auch unter BerÃ¼cksichtigung seiner 31 Monate Pflichtbeitragszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld (Â§Â§ 3 Satz 1 Nr.3, 55 Abs.2 Nr.2 SGB VI) nicht die erforderlichen Belegungsdichte, so dass es auf eine PrÃ¼fung der Recht- und VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des Ausschlusses derartiger BeitrÃ¤ge im 3. Schutztatbestand (Â§ 237 Abs.4 Nr.3, 2. Halbsatz SGB VI) nicht ankommt.

Der Senat sieht sich bei seiner Entscheidung nicht gehindert, Â§Â§ 237 Abs.1, 3 und 4; 77 SGB VI i.d.F. des WFG anzuwenden. Diese Regelungen entsprechen der Verfassung, weswegen eine Aussetzung des Verfahrens und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht â BVerfG â (Art.100 Abs.1 Satz 1 letzte Alt. GG) nicht angezeigt ist.

Die vorgezogene Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit durch das Gesetz zur FÃ¶rderung eines gleitenden Ãbergangs in den Ruhestand (RuStFÃ¶G) vom 23.07.1996 (BGBl I 1996, 1078) und das Gesetz zur Umsetzung des Programms fÃ¼r mehr Wachstum und BeschÃ¤ftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung (WFG) vom 25.09.1996 (BGBl I 1996, 1461, 1806) verletzen weder die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs.1 GG noch das durch Art.2 Abs.1 i.V.m. Art.3 Abs.1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip garantierte Teilhaberecht. Damit teilt der Senat die Ã¼bereinstimmende Rechtsansicht aller bislang mit dieser Frage befassten Obergerichte (Urteile des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 16.07. 2003, Az: L 2 RJ 3114/02, LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.01. 2003, Az: L 18 KN 118/02; LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.01. 2003 â L 18 KN 0 118/02, LSG Sachsen-Anhalt vom 10.07.2003, Az: L 3 RJ 199/01, vom 16.01.2003 â L 3 RJ 68/01 und L 3 RJ 70/01, LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 05.03.2003 â L 13 RA 2511/02, LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2002 â L 4 RA 103/01, LSG Sachsen- Anhalt vom 26.09.2002 â L 3 RJ 23/01 und LSG Celle-Bremen vom 27.06.2002 â L 1 RA 239/01).

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 58, 81, 109; BVerfGE 75, 78, 97) verschafft eine Rentenanwartschaft den Versicherten zwar eine Rechtsposition, die vor allem wegen der einkommensbezogenen Beitragsleistungen derjenigen eines EigentÃ¼mers gleicht und deshalb auch dem Schutz der Eigentumsgarantie nach Art.14 GG unterliegt. Die konkrete Reichweite der Bestandsgarantie des Eigentums ergibt sich allerdings erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die Aufgabe des Gesetzgebers ist (Art.14 Abs.1 Satz 2 GG). Der Betroffene muss nur solche EinschrÃ¤nkungen seiner eigentumsrechtlich

geschÃ¼tzten Position hinnehmen, die durch GrÃ¼nde des Ã¶ffentlichen Interesses unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit gerechtfertigt sind (BVerfGE 31, 275, 290; BVerfGE 75, 78, 97). Dies setzt voraus, dass die Eingriffe zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich sein mÃ¼ssen, wobei sie den Betroffenen nicht Ã¼bermÃ¤Ãig belasten dÃ¼rfen, d.h. sie mÃ¼ssen zumutbar sein (BVerfGE 75, 78, 98). Soweit in bestehende Rentenanwartschaften eingegriffen wird, ist zu berÃ¼cksichtigen, dass in ihnen von vornherein die MÃ¶glichkeit von Ãnderungen in gewissen Grenzen angelegt ist, weil das RentenversicherungsverhÃ¤ltnis nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern auf dem Gedanken der SolidaritÃ¤t und des sozialen Ausgleichs beruht. Rechtfertigende GrÃ¼nde fÃ¼r Eingriffe liegen bei Regelungen vor, die dazu dienen, die Funktions- und LeistungsfÃ¤higkeit des Systems im Interesse aller Versicherten zu erhalten, zu verbessern oder verÃ¤nderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen (BVerfGE 58, 81, 110 â zur Begrenzung der Bewertung von Ausbildungs-Ausfallzeiten). Dabei tritt der verfassungsrechtlich wesentliche personale Bezug des Versicherten zu dieser Berechtigung und mit ihm ein tragender Grund des Eigentumsschutzes um so stÃ¤rker hervor, je hÃ¶her der zugrundeliegende Anteil eigener Leistung ist. Mit RÃ¼cksicht darauf ergibt sich eine gewisse Stufung des Schutzes. Die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung geht um so weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug steht. Aber auch der Eingriff in eine Position, die beitragsunabhÃ¤ngig eine VergÃ¼nstigung gibt, muss in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zum angestrebten Erfolg stehen (BVerfGE 58, 81, 114).

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen hat das BVerfG noch nicht abschlieÃend dazu Stellung genommen, ab welchem Zeitpunkt und auf welche Weise eine vermÃ¶genswerte rentenversicherungsrechtliche Rechtsposition vor Entstehung des Vollrechts und vor Leistungsbeginn derart verfestigt ist, dass sie ebenso wie dieses durch Art.14 Abs.1 GG geschÃ¼tzt ist, insbesondere ob die SchutzwÃ¼rdigkeit insoweit nach zeitlichen (NÃ¤he zum Versicherungsfall) und/oder "beitragsrechtlichen" Kriterien zu beurteilen ist und ob insoweit in Bezug auf den Eigentumsschutz Stufungen vorzunehmen sind. Nach der Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG), zu der bislang vom BVerfG noch keine Entscheidung ergangen ist (vgl hierzu VorlagebeschlÃ¼sse vom 16.12.1999 â B 4 RA 18/99 R, B 4 RA 49/99 R, B 4 RA 49/98 R und B 4 RA 11/99 R), hat sich das â vermÃ¶genswerte â Anwartschaftsrecht mit Vollendung des 55. Lebensjahres und nach ErfÃ¼llung der Wartezeit so verfestigt, dass es dem Vollrecht bei Leistungsbeginn gleichzustellen ist. Insoweit ist das Anwartschaftsrecht abzugrenzen gegenÃ¼ber den nicht verfestigten Vorstufen des Rechts im Rahmen seiner stufenweisen, sukzessiven Entstehung zum Vollrecht. Dabei geht das BSG aber auch davon aus, das dieses geschÃ¼tzte Vollrecht sich auf die Regelaltersrente bezieht, nÃ¤mlich nach BegrÃ¼ndung des RentenversicherungsverhÃ¤ltnisses, Beitragszahlung und ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres entsteht. Dies entspricht auch einer schon sehr frÃ¼hen Rechtsprechung des BVerfG, wonach vor der Regelaltersrente bezogene Renten â wie hier der der Disposition des Versicherten unterliegende Versicherungsfall der Rente nach Arbeitslosigkeit â auf sozialer, staatlicher GewÃ¤hrung beruhen. Ob das Altersruhegeld vom 60. oder

erst vom 65. Lebensjahr an gewÃ¤hrt wird, zÃ¤hlt ebensowenig wie die Beitrags- und LeistungshÃ¶he zum feststehenden Inhalt einer Anwartschaft. Die VerÃ¤nderlichkeit der ModalitÃ¤ten ist von vornherein in der Anwartschaft angelegt; sie entspricht dem Charakter der Sozialversicherung, die auf dem Prinzip der SolidaritÃ¤t und des sozialen Ausgleichs beruht (vgl. BVerfGE 22, 241, 253 zur Aussicht der saarlÃ¤ndischen Versicherten, das Altersruhegeld bereits von der Vollendung des 60. Lebensjahres an beziehen zu kÃ¶nnen).

Nach Ansicht des 4. Senats des BSG a.a.O. 4 RA 11/99 R, Teil B 3.1.) wird bereits durch die Vollendung des 55. Lebensjahres wird ein staatlich garantiertes â□□ und durch ein Anwartschaftsrecht gesichertes â□□ Recht erworben, entsprechend der in den Entgeltpunkten zum Ausdruck kommenden Rangstelle nach Eintritt des Versicherungsfalles an den vorhandenen Mitteln (GesamtÃ¤quivalenz von Leistung und Gegenleistung im Rahmen des Generationenvertrages) teilhaben zu dÃ¼rfen. Der Versicherte wird spÃ¤ter entsprechend der prozentualen Rangstelle (angelegt an das dann maÃ□gebliche "Nettodurchschnittsentgelt" der spÃ¤teren Beitragszahler) an dem VermÃ¶gen seinen Anteil erhalten, der dann durch die BeitrÃ¤ge anderer fÃ¼r Renten und Rehabilitation zur VerfÃ¼gung gestellt wird (vgl. hierzu BSGE 82, 83, 95). BegrÃ¼ndet wird diese Garantie vor allem mit dem starken personalen Bezug der Rentenanwartschaft in diesem Lebensstadium. Der die "normale" Regelaltersrente in Anspruch nehmende Versicherte soll mithin spÃ¤testens mit Vollendung des 55. Lebensjahres, zehn Jahre vor Eintritt in das Rentenalter, eine Grundlage fÃ¼r seine Lebensplanung im Alter haben. Ginge man von einem spÃ¤teren Zeitpunkt aus, etwa dem 60. Lebensjahr, so wÃ¤re der Zeitraum, innerhalb dessen der Versicherte eine ggf. erforderliche weitere Altersvorsorge in ausreichendem MaÃ□e treffen kÃ¶nnte, â□□ typisierend betrachtet â□□ zu knapp bemessen (vgl. BSG a.a.O.).

Dieses â□□ weitgezogene â□□ Anwartschaftsrecht ist mit der vorgezogenen Anhebung der Altersgrenzen beeintrÃ¤chtigt, soweit Ã¼ber 55jÃ¤hrige nicht den besonderen VertrauensschutztatbestÃ¤nden unterliegen, die sie von der Anhebung ausnehmen. Im Falle des KlÃ¤gers fÃ¼hrt dies zur konkreten Verminderung der bis zum 31.09.1996 erworbenen Entgeltpunkte von 58,1114 auf 52,9108.

Diese Verminderung wirkt sich auch noch nach der Vollendung des 65. Lebensjahres beim geschÃ¼tzten Vollrecht aus. Sie wird auch fÃ¼r weitere VersicherungsfÃ¤lle dauerhaft (vgl. Â§ 77 Abs.3 Satz 1 SGB VI) fortgesetzt. Allerdings wirkt sie sich erst in einem Lebensalter aus, dass nach der normalen Lebenserwartung liegt und zwar wegen folgender Ã□berlegungen. WÃ¤hrend der Zeit der vorzeitigen Inanspruchnahme â□□ statt der nach Anlage 19 zu Â§ 237 SGB VI vorgesehenen Altersgrenze von 64 Jahren und neun Monaten â□□ wird durch Auszahlung des Ã¼ber der Minderung liegenden Rentenanteils (hier 82,29 % der Rente Ã¼ber die KÃ¼rzungsdauer von 57 Monaten) ein Vorteil erlangt (4690,53 Prozentpunkte), der nach Bezug der "regulÃ¤ren" Rente erst nach etwa 265 Monaten (22 Jahren und einem Monat) abgebaut ist und damit bei einem Lebensalter des KlÃ¤gers von 88 Jahren und zehn Monaten greift.

Zusammenfassend ist insoweit festzuhalten, dass sich an der Bewertung der vom

KlÃ¤ger entrichteten BeitrÃ¤ge an sich durch die Vorschriften der Â§Â§ 41 Abs. 1a SGB VI i.d.F. des RuStFÃ¶G, 41 Abs.1 SGB VI i.d.F. des WFG, 237 Abs.1 und 3 SGB VI i.d.F. des RRG 1999 nichts Ã¤ndert. Allerdings ist die Erwartung der Gesamtleistung durch den gesetzlichen TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Sinne der GesamtÃ¤quivalenz gegenÃ¼ber den 1992 getroffenen Regelungen geschmÃ¤lert. Es ist also nicht, wie Fuchs und KÃ¶hler meinen, die eingentumsgleich geschÃ¼tzte Anwartschaft auf Rente nach Arbeitslosigkeit beeintrÃ¤chtigt, sondern nur die in rentennahen JahrgÃ¤ngen erworbene Rangstelle im Sinne eines Anwartschaftsrechts (vgl. Beschluss des BSG vom 16.12.1999 â□□ B 4 RA 11/99) geschmÃ¤lert. Durch weiteren Hinzuerwerb von Entgeltpunkten seit August 1996 und, was im Folgenden ausgefÃ¼hrt wird, durch Lohnersatzleistungen, Abfindungsleistungen des Arbeitgebers und den oben angefÃ¼hrten Vorteil durch die vorzeitige Inanspruchnahme wird dieser Nachteil hinreichend kompensiert.

Gemessen an den oben aufgezeichneten Anforderungen an Inhalts- und Schrankenbestimmungen verletzt das Vorziehen der schon 1992 geplanten Anhebung der Altersgrenzen nicht den Eigentumsschutz des KlÃ¤gers. Bei der hier vorliegenden EnttÃ¤uschung der Erwartung einer bestimmten Art der Alterssicherung ist eher das Gebot der Rechtssicherheit, der Vertrauensschutz und das RÃ¼ckwirkungsverbot berÃ¼hrt. Bei letzterem kommt eine unechte RÃ¼ckwirkung in Betracht, wenn auf gegenwÃ¤rtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte (hier Anwartschaften) fÃ¼r die Zukunft eingewirkt und damit die betroffene Rechtsposition nachtrÃ¤glich entwertet wird. Dies ist aber grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig. Im Einzelfall kÃ¶nnen Grundrechte der Betroffenen entgegenstehen, wenn eine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ige Konkretisierung der jeweiligen Grundrechtsschranken gegeben ist. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes werden dann bei der AbwÃ¤gung im Rahmen der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit des Gesetzes berÃ¼cksichtigt, wie sie bei PrÃ¼fung des Art.14 Abs.1 GG erfolgt. Darunter fÃ¤llt auch die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips, an das der Gesetzgeber gebunden ist (Art.1 Abs.3, Art.20 Abs.1 GG). Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BVerfG darf der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums nÃ¤her bestimmen und eingrenzen, soweit GrÃ¼nde des Ã¶ffentlichen Interesses unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit dies rechtfertigen (vgl. nur: BVerfGE 72, 9, 23). Eine solche Inhalts- und Schrankenbestimmung hat der Gesetzgeber vorliegend mit dem RuStFÃ¶G vorgenommen.

Die vorgezogene Anhebung der Altersgrenzen durch das RuStFÃ¶G und WFG ist nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig. Das Gesetz hat die 1957 eingefÃ¼hrten Rente wegen Arbeitslosigkeit (Â§ 25 Abs.1 â□□ 4 AVG, sogenanntes Arbeitslosenruhegeld, AnVNG 1957, BGBl. I S.96) mit dem 1992 begonnenen, neuen Programm der Anhebung der Altersgrenzen fÃ¼r vor dem 01.01.1952 geborene JahrgÃ¤nge, wie die des KlÃ¤gers, nicht vÃ¶llig gestrichen, sondern lediglich als Optionsmodell ausgestaltet. Versicherten, die bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres ihren Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit geltend machen, mÃ¼ssen mit einer Anhebung der Altersgrenze (Â§ 237 Abs.3 SGB VI i.d.F. des RRG 1999) und damit einem verminderten Zugangsfaktor (Â§ 77 Abs.1 Satz 2 Nr.3, Abs.2 Nr.1 SGB VI) rechnen. Daher bezieht der KlÃ¤ger, dessen Altersgrenze auf ein Alter von 64 Jahren und neun Monaten angehoben wurde (vgl. Anlage 19 zum SGB VI), 57 Monate lÃ¤nger

Rente, als es die Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht. Trotz der AbschlÃ¤ge bekommt er damit 57 Monate 82,9% der Rente, die er sonst erst ab dem 64. Lebensjahr und neun Monate beziehen kÃ¶nnte. Damit wirkt sich eine KÃ¼rzung faktisch erst nach gut 23 Jahren, also gut nach Vollendung des 88. Lebensjahres aus (siehe dazu oben S.12).

Die strengen Anforderungen an die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit der MaÃnahme erfordert aber nicht nur, dass diese geeignet und erforderlich ist, sondern sie muss â im Rahmen der Angemessenheit/ Zumutbarkeit aufgrund eines hohen Gemeinschaftsgutes erfolgen und ausreichende Ãbergangsvorschriften bzw. AusgleichsmaÃnahmen fÃ¼r besonders betroffene Adressaten vorsehen (vgl. BVerfGE 102, 68 ff.; BVerfGE 72, 9, 23;).

Ein zureichender AbwÃ¤gungsvorgang in diesem Sinne ergibt sich aus den AusfÃ¼hrungen zu den beim Gesetzgeber eingebrachten GesetzesentwÃ¼rfen, die zwar selbst vom Gesetzesbeschluss nicht umfasst sind, aber als Materialien eine authentische Auslegung ermÃ¶glichen und insoweit im Gesetzgebungsverfahren keine VerÃ¤nderung erfahren haben. Der Gesetzgeber hat dabei eine EinschÃ¤tzungsprÃ¤rogative, genieÃt gewissermaÃen einen Vertrauensvorsprung bei der oft schwierigen Beurteilung des komplexen empirischen Zusammenhangs zwischen dem Zustand, der durch den Eingriff geschaffen wird, und dem anderen Zustand, in dem der Zweck erreicht ist. Ebenso hat er bei der Auswahl der Regelungsinstrumentarien eine Gestaltungsfreiheit (BVerfGE 24, 220, 241; BVerfGE 103, 202). Daher sieht der Senat insoweit keine Veranlassung zur weiteren Sachermittlung.

Ziel des WFG war damals allgemein die Sicherung der wirtschaftlichen Fundamente des Sozialstaats, speziell die Vermeidung des weiteren Anstiegs der Lohnzusatzkosten durch erhebliche BeitragssatzerhÃ¶hungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die aufgrund der negativen Entwicklung des Arbeitsmarkts seit dem 2. Halbjahr 1995 sonst zur Sicherstellung der erforderlichen Einnahmen ab 1997 erforderlich gewesen wÃ¤ren (vgl. BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs BT Drucks 13/4610, S.18). GeschÃ¼tzte hohe GemeinschaftsgÃ¼ter in diesem Sinne sind die Erhaltung der Finanzierbarkeit und damit Sicherstellung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung, die Konsolidierung und Stabilisierung der Finanzentwicklung der Rentenversicherung durch Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und LeistungsfÃ¤higkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern oder verÃ¤nderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.

Speziell das RuStFÃ¶G wird im Gesetzentwurf (BT Drucks 13/ 4336) der Bundesregierung mit einem Missbrauch und einer zweckfremden Wirkung der Rente nach Arbeitslosigkeit begrÃ¼ndet. Anlass fÃ¼r die Ãnderungen sei die in vielen GroÃunternehmen gÃ¤ngige Praxis, Ã¤ltere Arbeitnehmer weit vor Erreichen der regulÃ¤ren Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen, was zu einer erheblichen Belastung der Sozialversicherung und des Bundeshaushalts fÃ¼hre, weil die gesetzliche Rentenversicherung verstÃ¤rkt gerade auf Grund der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen worden sei. Das zeige sich in der

bestÃ¤ndigen Zunahme dieser Renten von rund 21 % im Jahre 1992 auf nahezu 40 % im Jahre 1994 (vgl. BT Drucks 13/4336, S.14). KÃ¼nftig wÃ¼rden weitere zahlenmÃ¤Ãig starke JahrgÃ¤nge das Lebensalter erreichen, in dem FrÃ¼hverrentungen einsetzten und damit einen sich weiter vergrÃ¶Ãernden Rentenzugang verursachen, wenn dieser Entwicklung nicht nachhaltig entgegengesteuert werde; auch wÃ¼rden der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit erhebliche Mehrkosten entstehen. Im Ergebnis wÃ¼rden die finanziellen Lasten der FrÃ¼hverrentung zum weitaus grÃ¶Ãten Teil nicht von den Unternehmern und den Arbeitnehmern, die vorzeitig in den Ruhestand gehen, getragen, sondern Ã¼ber notwendigerweise hÃ¶here BeitragssÃ¤tze zur Sozialversicherung von den Klein- und Mittelbetrieben und ihren Arbeitnehmern. Damit sind hinreichend genug hohe GemeinschaftsgÃ¼ter beschrieben, die direkt auf die gesetzliche Rentenversicherung einwirken bzw. einen engen Bezug zu deren System aufweisen. Die wirtschaftslenkenden Wirkungen, die einen derartigen Eingriff in das System der Rentenversicherung fÃ¼r sich allein nicht rechtfertigen wÃ¼rden, stellen demgemÃ¤ss nur ein Nebeneffekt dar.

Ob auch andere gesetzliche Regelungen zu dem gleichen oder zumindest zu einem gleichwertigen Erfolg gefÃ¼hrt haben kÃ¶nnten, ist dabei unbeachtlich, da â wiederum nach der Rechtsprechung des BVerfG â die Auswahl der Regelungsinstrumentarien in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liegt (BVerfGE 24, 220, 241; BVerfGE 103, 242).

Die Regelungen des RuStFÃ¶G sind durch ausreichende Ãbergangsvorschriften bzw. AusgleichsmaÃnahmen auch angemessen und zumutbar. Den individuellen EinbuÃen steht gegenÃ¼ber, dass die verursachte Minderung der ZahlbetrÃ¤ge durch ein hohes Gemeinschaftsgut gerechtfertigt und von ausreichenden Ãbergangsvorschriften und AusgleichsmÃ¶glichkeiten begleitet war. Das RuStFÃ¶G enthÃ¤lt mit Â§ 187a SGB VI eine Regelung zum Ausgleich der Rentenzahlbetragsminderung, die nicht (unmittelbar) auf den Versicherten beschrÃ¤nkt bleibt, sondern auch die Zahlung (mittelbar) etwa durch den Arbeitgeber zulÃ¤ssig sein lÃ¤sst, insbesondere aufgrund von arbeitsrechtlichen Vereinbarungen in einem Sozialplan und steuerlichen Anreizen sowie einer Verschonung einer Anrechnung auf das Arbeitslosengeld. Auch dies gelangt in den Gesetzesmaterialien hinreichend zum Ausdruck (BT Drucks 13/4336, S.16: "II. Rentenrechtliche Regelungen"). Der Betrag der Ausgleichszahlung bewegt sich bis hÃ¶chstens 72.000 EUR, wenn eine monatliche Bruttorente von 1500 EUR und eine Minderung von 18% vorliegen (vgl. Tabelle der LVA Oberbayern in Aichberger, Sozialgesetzbuch, Rndr.6/71). Dies entspricht durchaus Abfindungen bei langjÃ¤hriger BetriebszugehÃ¶rigkeit.

SchlieÃlich wird durch den Gesetzgeber sichergestellt, das die Anhebung der Altersgrenzen aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes fÃ¼r bestimmte Gruppen entsprechend dem bislang geltenden Recht fortgefÃ¼hrt wird (vgl. BT Drucks 13/4336, "B. Besonderer Teil" S.24). Dabei werden Versicherte berÃ¼cksichtigt, wie vor dem 14.02.1996 das 55. Lebensjahr vollendet haben (1. Schutztatbestand) und deren ArbeitsverhÃ¤ltnisse bereits vor diesem Tag gekÃ¼ndigt oder durch Vereinbarung beendet worden sind. Hier greift der Gesetzgeber mit seinem

Vertrauensschutz weit vor den Beginn der Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Ebenso hat er ein Schutztatbestand fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte geschafften (siehe unten).

Auch der Gleichheitssatz des Art.3 GG ist nicht verletzt. Zum einen war es dem Gesetzgeber unbenommen, weiterhin bei den Altersgrenzen und deren Anhebung zwischen Frauen und MÃ¤nnern zu unterscheiden, wie es in Â§ 41 Abs.1 und Abs.1a SGB VI i.d.F. WFG geschehen ist, wonach die Anhebung der Altersrente erst fÃ¼r Frauen, die nach dem 31.12.1940 geboren sind, erfolgt, fÃ¼r alle Versicherten bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit aber schon, wenn diese nach dem 31.12.1936 geboren sind. Dazu bestehen genÃ¼gend sachliche Unterschiede in der Erwerbsbiographie der hier angesprochenen JahrgÃ¤nge und darÃ¼ber hinaus steht die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit zusÃ¤tzlich auch Frauen offen, die nicht die besonderen Voraussetzungen der Frauenrente erfÃ¼llen (vgl. dazu auch LSG Celle-Bremen vom 27.06.2002, Az.: L 1 RA 239/01).

Zum anderen ist auch der allgemeinen Gleichheitssatz des Art.3 Abs.1 GG nicht verletzt. Diese Vorschrift enthÃ¤lt nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die allgemeine Weisung an den Gesetzgeber, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. FÃ¼r den Gesetzgeber ergeben sich daraus je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Schranken, die vom bloÃ□en WillkÃ¼rverbot bis zu einer strengen Bindung an VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitserfordernisse reichen. Je stÃ¤rker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten nachteilig auf die AusÃ¼bung grundrechtlicher Freiheiten auswirken kann, umso engere Grenzen sind dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum gezogen. Bewegt sich der Gesetzgeber auÃ□erhalb des umschriebenen Bereichs, so lÃ¤sst ihm der Gleichheitssatz weitgehende Freiheit, Lebenssachverhalte je nach Regelungszusammenhang verschieden zu behandeln. Beachten muss er insoweit allein das WillkÃ¼rverbot (vgl. Urteil des BSG vom 09.09.1998 â□□ B 13 RJ 5/98 R, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerfG).

Mit dem RuStFÃ¶G und der Erweiterung durch das RRG 1999 Â§ 237 Abs.4 Nr.3 SGB VI mit RÃ¼ckwirkung zum 01.01.1997 (Vertrauensschutzbestand fÃ¼r langjÃ¤hrige, 45 Jahre Versicherte) hat der Gesetzgeber die VertrauensschutzestatbestÃ¤nde hinreichend differenziert. Er hat sich dabei von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen und war im Sinne der Effizienz seiner Regelungen nicht gehalten, diese TatbestÃ¤nde noch weiter auszudehnen. Der Senat weist die Berufung insoweit aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht unter Hinweis auf die AusfÃ¼hrungen im Urteil auf S.6 bis 10 von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs.2 SGG in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01. 1993, BGBl. I, 50). ErgÃ¤nzend wird noch ausgefÃ¼hrt, dass das BVerfG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung entschieden hat, dass der Gesetzgeber durch Art.3 GG grundsÃ¤tzlich nicht gehindert ist, Stichtage einzufÃ¼hren. Ungleichheiten, die durch Stichtagsregelungen entstehen, mÃ¼ssen hingenommen werden, wenn die EinfÃ¼hrung des Stichtags notwendig

und die Wahl des Zeitpunkts, orientiert am gegebenen Sachverhalt, sachlich vertretbar ist (vgl. etwa BVerfGE 80, 297, 311; BVerfGE 58, 81, 126). Das ist nach den eingangs aufgefÃ¼hrten Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die dargelegte erhÃ¶hte SchutzbedÃ¼rftigkeit der Versicherten nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nr.1 SGG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Angelegenheit zuzulassen. Bislang fehlt eine hÃ¶chstrichterliche Entscheidung zur Vereinbarkeit der vorgezogenen Anhebung der Altersgrenzen mit der Verfassung, obwohl diese Frage in der Literatur umstritten ist (vgl. als Auswahl unter vielen: Fuchs, KÃ¶hler, Verfassungswidrigkeit der vorgezogenen Anhebung der Altersgrenzen bei der Rente wegen Arbeitslosigkeit, SGb 02, 645 ff., Brall, DRV 2003, 133 ff.).

Erstellt am: 17.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024